

Verordnung

vom 19. Juni 2017

Inkrafttreten:
01.07.2017

**zur Änderung des Ausführungsreglements
zum Raumplanungs- und Baugesetz**
(Anwendung FRIAC)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 8. Februar 2017 des Raumplanungs- und Bau-
gesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts
a) Raumplanung und Bauwesen

Das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und
Baugesetz (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

Art. 88 Vorprüfungsgesuch (Art. 137 RPBG)

¹ Das Vorprüfungsgesuch wird mit Hilfe der Informatikanwendung für
das Baubewilligungsverfahren bei der Gemeinde eingereicht. Der Ge-
meinderat nimmt Stellung zum Gesuch und übergibt das Dossier dem
BRPA [Bau- und Raumplanungsamt].

² Sämtliche Bestandteile des Gesuchs müssen elektronisch erfasst und
mit Hilfe der Anwendung für das Baubewilligungsverfahren einge-
reicht werden.

³ Das Gesuch muss ebenfalls in Papierform eingereicht werden. Die Di-
rektion [Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion] legt in einer
Richtlinie die Anzahl der in Papierform einzureichenden Dossiers fest.

⁴ Das BRPA holt die Stellungnahmen der interessierten Amtsstellen und Organe ein. Es gibt diese sowie die eigene Stellungnahme dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, der Gemeinde und der Oberamtsperson bekannt.

⁵ Für die Fälle nach Artikel 155 RPBG ist ein Vorprüfungsgesuch obligatorisch.

Art. 89 Hinterlegung des Baugesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller leitet das Verfahren ein, indem sie oder er ein Baugesuch mit der Anwendung für das Baubewilligungsverfahren bei der Gemeinde einreicht.

² Sämtliche Bestandteile des Gesuchs müssen elektronisch erfasst und mit Hilfe der Anwendung für das Baubewilligungsverfahren eingereicht werden.

³ Das Gesuch muss ebenfalls in Papierform eingereicht werden.

⁴ Im Gesuch müssen sämtliche zur Prüfung erforderlichen Angaben und Dokumente gemäss den Richtlinien der Direktion enthalten sein. In diesen Richtlinien wird die Anzahl der in Papierform einzureichenden Dossiers festgelegt.

Art. 89a (neu) Erfassung der Dokumente

¹ Grundsätzlich wird das Gesuch mit den Plänen und Anhängen von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller oder von der Person, die sie oder ihn vertritt, elektronisch erfasst.

² Die Gemeinde oder subsidiär das BRPA nimmt die vollständige oder teilweise elektronische Erfassung des Gesuchs, der Pläne und der Anhänge vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beziehungsweise ihre oder seine Vertretung nicht über die notwendigen technischen Mittel oder Kenntnisse verfügt.

Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹ Die Bewilligung wird mit dem Dossier der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, der Verfasserin oder dem Verfasser der Pläne und im ordentlichen Verfahren der Gemeinde übermittelt.

³ In der Regel verwenden die Behörden für Mitteilungen die elektronische Übermittlung. Die Vorschriften über die Zustellung von Entscheidungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 b) Raumplanung und Bauwesen – Gebühren

Die Verordnung vom 30. Juni 2015 über den Tarif der Gebühren und Verfahrenskosten im Bereich der Raumplanung und des Bauwesens (SGF 710.16) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Bst. c (neu)

[³ Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt berechnet:]

	Fr./Std.
c) Erfassen von Unterlagen für ein Vorprüfungs- oder ein Baugesuch (ordentliches oder vereinfachtes Verfahren) in der Informatikanwendung für das Baubewilligungsverfahren	80.–

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL